

## **Geschäftsordnung des Akkreditierungsrates**

(Beschluss des Akkreditierungsrates vom 24.02.2006, geändert am 30.11.2006, 31.10.2008, 08.12.2009, 21.06.2010 24.09.2018 und 26.09.2024)

### **§ 1 Auftrag und Zusammensetzung**

Auftrag und Zusammensetzung des Akkreditierungsrates leiten sich aus Art. 9 des Staatsvertrags über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) sowie § 7 des nordrhein-westfälischen „Gesetzes über die Stiftung Akkreditierungsrat (Akkreditierungsratsgesetz)“ vom 15. Februar 2005 (GV.NRW. Seite 45, SGV.NRW. Gliederungsnummer 223), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und zur Änderung weiterer Gesetze vom 23. Juni 2021 (GV.NRW. S. 762) ab.

### **§ 2 Vorsitz**

(1) Der Akkreditierungsrat wählt aus den Mitgliedern nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 3 Studienakkreditierungsstaatsvertrag bzw. § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 3 Akkreditierungsratsgesetz einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden / eine stellvertretende Vorsitzende. Beide dürfen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Wiederwahl ist auch mehrfach zulässig. Legt ein Vorsitzender / eine Vorsitzende bzw. ein stellvertretender Vorsitzender / eine stellvertretende Vorsitzende vorzeitig sein Amt nieder, wird der Nachfolger / die Nachfolgerin alsbald bis zum Ende der laufenden Amtsperiode gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben der / die Vorsitzende und der / die stellvertretende Vorsitzende bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt.

(2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Akkreditierungsrates und vertritt den Akkreditierungsrat nach Außen in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren und kann sich hierbei im Einzelfall oder für einen Kreis von Geschäften vertreten lassen. Im Falle der Verhinderung wird der oder die Vorsitzende von dem stellvertretenden Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

### § 3 Sitzungen

- (1) Der Akkreditierungsrat tagt mindestens zweimal im Jahr.
- (2) Zu den Sitzungen des Akkreditierungsrates wird von dem oder der Vorsitzenden zwei Wochen vor der Sitzung mit einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich eingeladen. Die Sitzungstermine werden vom Akkreditierungsrat festgelegt.
- (3) Die Sitzungen des Akkreditierungsrates sind vertraulich und nicht öffentlich.
- (4) Der Akkreditierungsrat ist beschlussfähig, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mindestens die Hälfte der möglichen Stimmen führen.
- (5) Beschlüsse des Akkreditierungsrates bedürfen der Mehrheit seiner Stimmen gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung der Stiftung Akkreditierungsrat. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Bei Abstimmungen über Gegenstände der in Art. 3 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Art führen die Mitglieder nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag bzw. § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Akkreditierungsratsgesetz die doppelte Stimme, welche nur einheitlich abgegeben werden kann.
- (6) Im Falle eines Antrags auf Änderung eines Beschlussvorschlags wird über den Änderungsantrag zuerst abgestimmt. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, wird über den davon am weitesten gehenden Antrag zuerst abgestimmt. Im Zweifelsfall entscheidet die Sitzungsleitung über die Reihenfolge.
- (7) Hat ein Beschlussvorschlag nicht die erforderliche Mehrheit erhalten, wird über ihn innerhalb derselben Sitzung erneut abgestimmt, wenn die Mitglieder dies mit der Mehrheit der Stimmen gemäß § 9 Absatz 2 der Satzung beschließen. Hat ein Beschlussvorschlag die erforderliche Mehrheit erhalten, gilt Satz 1 entsprechend für den Fall, dass der Beschlussvorschlag mit verändertem Tenor erneut zur Abstimmung gebracht werden soll.
- (8) Wahlen nach Art. 9 Abs. 3 Studienakkreditierungsstaatsvertrag bzw. § 7 Abs. 3 Akkreditierungsratsgesetz finden geheim statt.
- (9) Sind Stellvertretungen gemäß § 9 Abs. 5 der Satzung benannt worden, können diese an allen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (10) Verhinderte Mitglieder informieren die Geschäftsstelle in der Regel bis spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin über ihre Abwesenheit. Ist nicht eindeutig, wer die Vertretung übernimmt bzw. die Stimme im Verhinderungsfall trägt, informieren sie auch darüber, wer sie vertritt bzw. die Stimme trägt. Die Mitglieder des Akkreditierungsrates können hierüber gegenüber der Geschäftsstelle auch eine jederzeit widerrufliche generelle Erklärung

abgeben. Eine Stimmübertragung ist nur möglich, falls auch der Stellvertretung die Sitzungsteilnahme nicht vollständig möglich ist. Im Fall der Befangenheit eines Mitglieds ist eine Vertretung oder Stimmübertragung nur für einen Beratungsgegenstand nicht zulässig.

(11) Für die Akkreditierung von Studiengängen und hochschulinternen Qualitätssicherungssystemen übernehmen Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Akkreditierungsrates die Rolle von Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r)n. Diese stehen den übrigen Mitgliedern, dem Vorstand sowie der Geschäftsstelle für Fragen zu den jeweiligen Akkreditierungsverfahren bzw. zu den eingereichten Unterlagen zur Verfügung.

(12) Mitglieder sowie Gäste des Akkreditierungsrates erklären einen Interessenkonflikt oder ihre Befangenheit bezüglich eines zu behandelnden Tagesordnungspunktes unverzüglich gegenüber der Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates. In einem solchen Fall nehmen sie nicht an Beratungen und Beschlussfassungen des Akkreditierungsrates in dieser Sache teil und übernehmen auch keine Berichterstattungen. Auf die Geltung von §§ 20, 21 VwVfG NRW wird hingewiesen. Ein potenzieller Interessenkonflikt liegt bei Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern und Gästen des Akkreditierungsrates bei Beschlussfassungen über Studiengänge, hochschulinterne Qualitätssicherungssysteme oder alternative Verfahren einer Hochschule in der Regel vor, wenn sie

- a) in dem Verfahren an der Begutachtung beteiligt waren,
- b) Mitglied oder Angehörige der antragstellenden Hochschule sind,
- c) Mitglied in einem Gremium der antragstellenden Hochschule sind,
- d) die antragstellende Hochschule in Fragen der Qualitätssicherung beraten,
- e) einen Lehrauftrag an der antragstellenden Hochschule haben.

Liegt die Tätigkeit bzw. Mitgliedschaft bis zu fünf Jahre zurück, wird ein potenzieller Interessenkonflikt in der Regel dann angenommen, wenn das Mitglied mit dem betreffenden Studiengang, Qualitätssicherungssystem oder alternativen Verfahren unmittelbar befasst war. Die Agenturvertretung nimmt an der Beratung über Anträge, die die eigene Agentur betreut hat, nicht teil. Vertreterinnen und Vertreter der Länder können an Beratungen über Anträge von Hochschulen teilnehmen, die ihren Sitz in dem Bundesland haben, für das sie tätig sind. Sie stimmen bei der Beschlussfassung aber nicht mit.

(13) Über die Sitzungen des Akkreditierungsrates ist von der Geschäftsstelle ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das von der Geschäftsstelle und von dem oder der Vorsitzenden zu unterzeichnen und in der jeweils folgenden Sitzung vom Akkreditierungsrat zu genehmigen ist. Das genehmigte Protokoll wird dem Stiftungsrat zur Verfügung gestellt.

#### **§ 4 Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen**

(1) Auf Beschluss des Akkreditierungsrates können Beschlüsse über einzelne oder der Art nach bestimmte Angelegenheiten auch im elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden.

(2) Der oder die Vorsitzende kann Beschlüsse auch von sich aus im Umlaufverfahren herbeiführen, es sei denn, ein stimmberechtigtes Mitglied des Akkreditierungsrates widerspricht dem Verfahren.

(3) Beschlüsse im Umlaufverfahren erfordern, dass mindestens die Hälfte der möglichen Stimmen innerhalb der gesetzten Abstimmungsfrist abgegeben wurde. § 3 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Akkreditierungsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet der oder die Vorsitzende, nachdem er oder sie sich ins Benehmen mit dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden gesetzt hat. Der oder die Vorsitzende hat eine Eilentscheidung, deren Gründe und die Art der Erledigung unverzüglich den Mitgliedern des Akkreditierungsrates mitzuteilen.

#### **§ 5 Abweichungen**

Will der Akkreditierungsrat in einer Sitzung im Einzelfall von der Geschäftsordnung abweichen, so bedarf es der Zustimmung aller anwesenden Stimmen.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit dem auf den Beschluss des Akkreditierungsrates folgenden Tag und nach Inkrafttreten der Satzung in Kraft.